KREIS OTTWEILER

OTTWEILER

BEBAUUNGSPLAN
SATZUNG

FÜR DAS GELÄNDE "IM TIEFBRUNNENFLUR"
FLUR 37.39 UND 40 I. ABSCHNITT

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäß § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung vom 8. Dezember 1965 beschlossen.

Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Stadt Ottweiler durch den Landrat des Kreises Ottweiler -Kreisplanungsamt- auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme des Kreisvermessungsamtes.

Ottweiler, den 14. Juli 1969
I.A.
(Hell)
Kreisoberbaurat

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1 Geltungsbereich	Laut Plan
2 Art der baulichen Nutzung (Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (BGBl. I S. 1237)).	
2.1 Baugebiet	Reines Wohngebiet
2.1.1 zulässige Anlagen	Wohngebäude
2.1.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Läden
2.2 Baugebiet	Allgem. Wohngebiet
2.2.1 zulässige Anlagen	1. Wohngebäude 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale u. gesundheitliche Zwecke
2.2.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2.3 Baugebiet	Gewerbegebiet
2.3.1 zulässige Anlagen	1. Gewerbebetriebe aller Art mit Ausnahme von Einkaufszentren u. Verbrauchermärkten im Sinne des § 11 Abs. 3, Lagerhäuser und Lagerplätze u. öffentliche Betriebe, soweit diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können 2. Geschäfts-, Büro- u. Verwaltungsgeb. 3. Tankstellen
2.3.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Wohnungen für Aufsichts- u. Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber u. Betriebsleiter
3 Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	1. im Reinen Wohngeb. Z = (II) (talseitig (II), bergseitig I) 2. im Allgem. Wohngeb. Z = III 3. im Gewerbegebiet Z = II
3.2 Grundflächenzahl	0,3 im WR, 0,3 im WA, 0,3 im GE
3.3 Geschoßflächenzahl	0,6 im WR, 0,6 im WA, 0,6 im GE
3.4 Baumassenzahl	Entfällt
3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen	Entfällt
4 Bauweise	Laut Plan
5 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Laut Plan
6 Stellung der baulichen Anlagen	Laut Plan
7 Mindestgröße der Baugrundstücke	Entfällt
8 Höhenlage der baulichen Anlagen (Oberkante Fußboden Erdgeschoß über N.N.)	Laut Plan
9 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Laut Plan und innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
10 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	Entfällt
11 Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	Entfällt
12 Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen	Ges. Geltungsbereich
13 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt sind	Entfällt
14 Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	Laut Plan
15 Verkehrsflächen	Laut Plan
16 Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	Laut Plan
17 Versorgungsflächen	Entfällt
18 Führung oberirdischer Versorgungsleitungen und Anlagen	Laut Plan
19 Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Entfällt
20 Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	Laut Plan
21 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen und anderen Bodenschätzen	Entfällt
22 Flächen für Land- und Forstwirtschaft	Entfällt
23 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	Laut Plan
24 Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	Laut Plan
25 Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind	Entfällt
26 Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährdenden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung	Entfällt
27 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern	Laut Plan
28 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	Entfällt

Aufnahme von

Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

Laut ~~Anlage~~ „Örtliche Bauvorschrift"

Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (ABl. S. 293)

Entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 3 BBauG

1 Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind	Entfällt
2 Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	Entfällt
3 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	Entfällt
4 Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	Entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BBauG

Entfällt

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Bestehende Gebäude
- Bestehende Straßen
- Geplante Straßen
- Bestehende Grundstücksgrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Entwässerung
- Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen — ZAHL
- Von der Bebauung freizuhaltender Schutzstreifen
- Flurgrenze
- Reines Wohngebiet
- Allgemeines Wohngebiet
- Gewerbegebiet
- Grünfläche
- Gemeinschaftsstellplätze — GSt
- Garagen — Ga
- Mit Leitungsrechten belastete Fläche
- Oberkante Fußboden Erdgeschoß über N.N. — Zahl
- Abbruch

Offenlegungsvermerke

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen vom 13. Oktober 1969 bis zum 14. November 1969

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG als Satzung vom Stadtrat am 4. Dez. 1969 beschlossen.

Ottweiler, den 15. Dez. 1969
Der Bürgermeister
(Burger)

KREISSTADT OTTWEILER

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den 10. April 1970
Der Minister des Innern
-Oberste Landesbaubehörde-
Im Auftrag
Diplom-Ingenieur

SAARLAND
Der Minister des Innern
- Oberste Landesbaubehörde -
B IV-7-308370

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BBauG wurde am 23. April 1970 ortsüblich bekanntgemacht.

Ottweiler, den 15. Juni 1970
Der Bürgermeister

KREISSTADT OTTWEILER

Bebauungsplan „IM TIEFENBRUNNENFLUR" I.B.A.